



Satzung und Ordnungen

des

**Spiel- und Sportverein
Bornheim 1924 e.V.
(SSV Bornheim)**

Stand: 26.03.2010

Satzung

des „Spiel- und Sportverein Bornheim 1924 e.V.“ - nachfolgend „Verein“ genannt

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Name, Sitz und Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Spiel- und Sportverein Bornheim 1924 e.V. ist eine Vereinigung von Personen, die sich entweder selbst sportlich betätigen wollen oder durch materielle oder sonstige Leistungen die Vereinsarbeit unterstützen.
- (2) Der Verein wurde am 03. Dezember 1924 gegründet.
- (3) Der Verein ist eingetragener Verein (Registernummer 20 VR 3372 beim Amtsgericht Bonn) und hat seinen Sitz in Bornheim.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Mittelrhein e.V., des Mittelrheinischen Amateur-Box-Verbandes e.V. und des Westdeutschen Tischtennisverbandes.
Der Verein und die Mitglieder der entsprechenden Abteilungen unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußballverbandes e.V., des Fußballverbandes Mittelrhein e.V., des Deutschen Boxsportverbandes e.V., des Mittelrheinischen Amateur-Box-Verbandes e.V., des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes e.V. und des Westdeutschen Tischtennisverbandes e.V.. Soweit nicht allgemeinverbindliche Bestimmungen dieser Verbände entgegenstehen, regelt der Verein seine Angelegenheiten selbständig.

§ 2 - Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports und die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder. Der Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch:
 - a) die Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen,
 - b) die Schaffung von Trainingsmöglichkeiten,
 - c) die Beschaffung und Unterhaltung von Sportanlagen und Sportgeräten,
 - d) die Anleitung und Beaufsichtigung bei der sportlichen Erziehung seiner jugendlichen Mitglieder sowie durch die Förderung der Jugendhilfe
 - e) Beiträge und sonstige Leistungen an gemeinnützige Organisationen des Sports und der Jugendpflege.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 3 - Aufbau, Rechtsgrundlage, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein gliedert sich in folgende Amateursportabteilungen:
 - a) Fußballabteilung
 - b) Tischtennisabteilung
 - c) Boxsportabteilung
 - d) Juniorenabteilung
 - e) Freizeit- und Breitensportabteilung
- (2) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Jede Abteilung hat das Recht, einen eigenen Abteilungsvorstand zu wählen. Dieser führt die Geschäfte der Abteilung. Die Abteilungen haben das Recht, ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung durch Geschäfts- und Jugendordnungen zu regeln.

- (3) Die Juniorenabteilungen bestehen aus den Jugendlichen der Fachabteilungen und den im Jugendbereich gewählten Mitarbeitern. Jugendliche bzw. Jugendlicher ist, wer nach den Bestimmungen der Jugend-Spielordnung des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes, der Jugendordnung der Amateur-Box-Jugend-Mittelrhein oder des Westdeutschen Tischtennisverbandes die Berechtigung für eine aktive Teilnahme an Jugendmannschaften besitzt oder auf Grund seines Lebensalters besitzen könnte. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr gemäß § 16 Abs. 2 zugewiesenen und zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.
- (4) Die Fußball-Alt-Herren-Mannschaften werden als selbständige Untergliederungen der Fußballabteilung geführt.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4 - Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Religion, ihrer Rasse, ihrer Parteizugehörigkeit, ihrem Beruf werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (2) Auf Antrag des erweiterten Vorstandes können von der Mitgliederversammlung ordentliche Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nichtmitglieder können ebenfalls zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Zu Beitragszahlungen sind sie nicht verpflichtet.
- (3) Durch den Eintritt in den Verein unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die schriftliche Beitrittsbewerbung (Aufnahmeantrag) des Bewerbers unter Angabe der Vereinsabteilung - bei Minderjährigen zusätzlich die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters - und die Aufnahmeerklärung des Vereins erforderlich.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist gegenüber einem Mitglied des erweiterten Vorstandes abzugeben. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein durch die Annahme des Aufnahmeantrages. Die Aufnahme wird wirksam mit der Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung an den Bewerber.
- (3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.

§ 6 - Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem geschäftsführenden Vorstand spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres per Einschreiben zugestellt werden. Dem erweiterten Vorstand bleibt vorbehalten, sich in Ausnahmefällen mit einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft einverstanden zu erklären.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn Beiträge trotz schriftlicher Mahnung, Fristsetzung und Ausschlussandrohung nicht gezahlt werden. Der Ausschluss kann nur durch den erweiterten Vorstand erfolgen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben zuzusenden. Der Ausschluss wird mit dem Ablauf des dritten Tages nach der Aufgabe der Einschreibesendung zur Post wirksam.

Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist Berufung an die Jahreshauptversammlung als einziges Rechtsmittel zulässig. Die Berufung ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich per Einschreiben innerhalb eines Monats ab der Zustellung zu erklären. Die Jahreshauptversammlung kann die Entscheidung des erweiterten Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufheben.

§ 7 - Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Absprache mit der jeweiligen Abteilung zu benutzen, an den Veranstaltungen der Abteilungen und des Gesamtvereins teilzunehmen sowie bei der Willensbildung und der Selbstverwaltung der Abteilungen, der sie angehören, und des Vereins mitzuwirken.

§ 8 - Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände zu beachten.
- (2) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Gebühren zu zahlen. Der erweiterte Vorstand kann in Ausnahmefällen die Zahlung der Beiträge und Gebühren stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins kann der erweiterte Vorstand nach vorheriger Anhörung des Beschuldigten gegen diesen Rechts- und Ordnungsmaßnahmen (z.B. Haus- und Platzverbot, Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb, Tätigkeitsverbot) festsetzen. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben zuzustellen.

III. Organe des Vereins

§ 9 - Aufzählung

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand sowie
3. der erweiterte Vorstand.

Mitgliederversammlung

§ 10 - Zusammensetzung, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern im Sinne des § 4 dieser Satzung, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben, zusammen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im 1. Quartal an einem vom erweiterten Vorstand zu bestimmenden Tag am Sitz des Vereins statt.
- (3) Der erweiterte Vorstand kann aus einem wichtigen Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung und Durchführung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn mindestens 30 volljährige Mitglieder einen mit Gründen versehenen Antrag stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen durch Aushang im Mitteilungskasten des Vereins sowie durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einberufen.

§ 11 - Aufgaben, Tagesordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst die richtunggebenden Beschlüsse für die Entwicklung und für die Verwaltung des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. die Wahl des Vorsitzenden,
 2. die Wahl der beiden Kassenprüfer,
 3. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern,
 4. die Änderung der Satzung,
 5. die Bildung weiterer Abteilungen,
 6. die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Feststellung der Stimmberechtigten und Bestimmung der Wahlprüfer,
 2. Geschäftsberichte des Vorstandes und der Abteilungen,
 3. Bericht der Kassenprüfer,
 4. Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 5. Wahlen und die Bestätigung von Wahlen,
 6. Anträge.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Fusion mit einem anderen Verein sowie über Beitragsänderungen sind nur zulässig, wenn sie vorher in der Einladung als Tagesordnungspunkt enthalten sind.

§ 12 - Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von volljährigen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim geschäftsführenden Vorstand eingehen.

§ 13 - Versammlungsleitung, Protokoll

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide an der Leitung der Mitgliederversammlung gehindert, so bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (2) Für die Dauer der Wahl des Vorsitzenden ist von der Versammlung aus ihrer Mitte ein Versammlungsleiter zu wählen oder zu berufen.
- (3) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.

§ 14 - Beschlussfähigkeit, Stimmberechtigung, Abstimmungen, Wahlen

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (2) Stimmberechtigt ist jedes voll geschäftsfähige Mitglied.
- (3) Zu einem Beschluss über eine Änderung des Zwecks des Vereins, die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss diese Tagesordnungspunkte enthalten. Ist bei der ersten Versammlung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach Ablauf von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten nach der ersten Versammlung stattfinden muss. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung und einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten. Die Änderung der Satzung, die Auflösung oder die Fusion des Vereins kann nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (4) Bei Abstimmungen und Personalwahlen genügt in der Regel die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stehen bei Personalwahlen mehrere Bewerber zur Wahl und erhält von diesen keiner die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit nach der Stichwahl wird die Wahl wiederholt. Besteht auch nach dem 2. Wahlgang der Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (5) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Versammlungsteilnehmers erfolgt die Wahl geheim. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

§ 15 - Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinskassenprüfer, die kein anderes Amt im erweiterten Vorstand oder einem Abteilungsvorstand bekleiden dürfen, auf die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl für das folgende Jahr ist nicht möglich. Die Vereinskassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassenbestände laufend zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 - Beiträge, Mittelverwendung

- (1) Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen. Er muss sich im Rahmen der Bestimmungen des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes e.V., des Mittelrheinischen Amateur-Box-Verbandes e.V., des Westdeutschen Tischtennisverbandes e.V. sowie des Landessportbunds Nordrhein-Westfalen e.V. bewegen. Der Vereinsbeitrag ist im Rahmen einer Beitragsordnung festzusetzen.
- (2) Der erweiterte Vorstand weist aus den Gesamtbeitragseinnahmen den einzelnen Abteilungen die für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Mittel auf der Grundlage eines vorzulegenden Haushaltsplanentwurfes zu, wobei die von den Mitgliedern der einzelnen Abteilungen entrichteten Beiträge als Maßstab für die Mittelzuwendung dienen soll.
Über die Verwendung der für die einzelnen Abteilungen bestimmten Spenden sowie der durch die einzelnen Abteilungen erwirtschafteten Beträge entscheidet die einzelne Abteilung selbständig unter Beachtung des § 2 dieser Satzung.
- (3) Jede Abteilung ist berechtigt, zur Verwirklichung von satzungsgemäßen Zwecken, über den Vereinsbeitrag hinaus, einen gesonderten Abteilungsbeitrag nach vorheriger Genehmigung durch den erweiterten Vorstand festsetzen zu lassen. Hinsichtlich der erforderlichen Mehrheit gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.
- (4) Über die Verwendung der den Abteilungen zufließenden Mittel, haben die Abteilungen auf Anforderung dem erweiterten Vorstand zu berichten.

§ 17 - Fusion mit einem anderen Verein

Eine Fusion des Vereins mit anderen sporttreibenden Vereinen der Gemeinde oder der näheren Umgebung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bezüglich der Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Mehrheiten sind § 11 Abs. 3, § 14 Abs. 3 und § 14 Abs. 5 zu beachten. Bei einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vereinsvermögen dem neugegründeten Verein zu.

§ 18 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur dann möglich, wenn er nicht mehr in der Lage ist, die in § 2 genannten Aufgaben zu erfüllen. Diese Feststellung kann nur durch die Mitgliederversammlung getroffen werden. Bezüglich der Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Mehrheiten sind § 11 Abs. 3, § 14 Abs. 3 und § 14 Abs. 5 zu beachten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. Der Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstand

§ 19 - Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Vereinsgeschäftsführer und dem Vereinskassierer. Er regelt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, die für das Vereinsleben erforderlichen Entscheidungen zu treffen und die Verwaltungsgeschäfte zu erledigen.
- (2) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der Vereinsvorsitzende, jedoch nur zusammen mit seinem Stellvertreter oder dem Vereinsgeschäftsführer oder dem Vereinskassierer.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, seine Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

§ 20 - Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) je einem Vertreter der Fußballabteilung, der Tischtennisabteilung, der Boxsportabteilung und der Freizeit- und Breitensportabteilung,
 - c) dem Jugendleiter / der Jugendleiterin und seinem Stellvertreter / ihrer Stellvertreterin,
 - d) je einem Vertreter der Alt-Herren-Mannschaften, die von diesen delegiert werden sowie
 - e) Beisitzern, sofern vom Vereinsvorsitzenden berufen.Jede Abteilung hat das Recht ein weiteres nicht-stimmberechtigtes Mitglied zu den Vorstandssitzungen zu delegieren.
- (2) Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Anträge an die Mitgliederversammlung auf Ernennung von Ehrenvorsitzenden + Ehrenmitgliedern (§ 4 Abs. 2)
 - b) Annahme und Ablehnung von Aufnahmeanträgen (§ 5 Abs. 2)
 - c) Entscheidung über die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft (§ 6 Abs. 2)
 - d) Ausschluss von Mitgliedern (§ 6 Abs. 3)
 - e) Erlass und Stundung von Mitgliedsbeiträgen (§ 8 Abs. 2)
 - f) Festsetzung von Ordnungsmaßnahmen (§ 8 Abs. 3)
 - g) Festlegung des Termins der Jahreshauptversammlung (§ 10 Abs. 2)
 - h) Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 10 Abs. 3)
 - i) Zuweisung der Mittel an die Abteilungen (§ 16 Abs. 2)
 - j) Genehmigung von gesonderten Abteilungsbeiträgen (§ 16 Abs. 3)
 - k) Entscheidung über alle abteilungsübergreifenden Veranstaltungen
 - l) Entscheidung über alle Investitionen im Einzelanschaffungswert von über 2.500,00 €
 - m) Aufnahme von Krediten und Darlehen
 - n) Eingehung von Dauerschuldverpflichtungen, insbesondere Miet-, Pacht- und Leasingverträge
- (3) Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der erweiterte Vorstand hat das Recht, seine Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung durch eine Geschäftsordnung zu regeln.
- (5) An Mitglieder des erweiterten Vorstands und der Abteilungsvorstände kann ein pauschaler Aufwandsersatz gezahlt werden. Über die Höhe beschließt in jedem Fall der erweiterte Vorstand.

§ 21 - Wahl, Amtszeit, Rücktritt, Abwahl, Abberufung

- (1) Der Vereinsvorsitzende wird mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
Er beruft dann - aus dem Kreis der Mitglieder - die übrigen Vorstandsmitglieder, außer den Vertretern der einzelnen Abteilungen, die von den jeweiligen Abteilungen gewählt werden, und stellt sie in der Versammlung vor.
Ist dies nicht möglich, so macht der Vereinsvorsitzende die Namen der Vorstandsmitglieder innerhalb von zwei Wochen allen Mitgliedern bekannt.
- (2) Kommt ein Vorstand nach Abs. 1 innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl des Vereinsvorsitzenden nicht zustande, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen und durchzuführen. Diese bestimmt dann in einer Wahl jedes einzelne Vorstandsmitglied mit Ausnahme der Vertreter der einzelnen Abteilungen. Eine Berufung nach Abs. 1 ist auch in dieser neuen Versammlung noch möglich.
- (3) Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- (4) Mitglieder des Vorstandes müssen am Wahltag bzw. am Tag der Berufung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Der Vereinsvorsitzende sowie jedes nach Abs. 2 gewählte Vorstandsmitglied kann zurücktreten oder abgewählt werden. Bei Abwahl wählen die Versammlungsteilnehmer in einer hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen einen neuen Vereinsvorsitzenden bzw. ein neues Vorstandsmitglied. Bei einer Neuwahl des Vereinsvorsitzenden regelt sich die Ergänzung des Vorstandes nach Abs. 1.
- (6) Der Vereinsvorsitzende hat das Recht, die von ihm berufenen Vorstandsmitglieder abzurufen.

IV. Unfälle

§ 22 - Unfälle

Der Verein ist der Sporthilfe e.V., Duisburg, angeschlossen. Jedes Vereinsmitglied hat bei evtl. Unfällen die erforderlichen Schritte zur Anmeldung des Unfalles selbst rechtzeitig zu unternehmen. Ggf. stehen ihm die Vorstandsmitglieder beratend zur Verfügung.

V. Inkrafttreten

§ 23 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag des Beschlusses in der Mitgliederversammlung am 30.01.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Jugendordnung

des „Spiel- und Sportverein Bornheim 1924 e.V.“
- nachfolgend „Verein“ genannt

§ 1 - Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Vereins sind alle Jugendlichen sowie die gewählten Mitarbeiter/Innen der Jugendabteilung.

§ 2 - Aufgaben

Die Jugendabteilung des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung des Vereins sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Unterhaltung
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen
- f) Pflege internationaler Verständigung

§ 3 - Organe

Organe der Jugend des Vereins sind:

- a) der Vereinsjugendtag
- b) der Vereinsjugendausschuss
- c) die Jugendtage der Fachabteilungen
- d) die Fachjugendausschüsse

§ 4 - Vereinsjugendtag

- (1) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des Vereins. Sie bestehen aus je zwei gewählten Jugendlichen der Fachabteilungen des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereiches gewählten Mitarbeitern/Innen. Für je angefangene 100 jugendliche Mitglieder entsenden die Fachjugendabteilungen je einen weiteren Jugendlichen.
- (2) Aufgaben des Vereinsjugendtags sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis- und Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (3) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Er wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 - Jugendtag der Fachabteilungen

- (1) Die Jugendtage der Fachabteilungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend jeder Fachabteilung des Vereins. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Fachabteilung und aus allen innerhalb der Fachabteilung gewählten Mitarbeitern/Innen.
- (2) Aufgaben des Jugendtags der Fachabteilung sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Fachjugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Fachjugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugend der Fachabteilung
 - Entlastung des Fachjugendausschusses
 - Wahl des Fachjugendausschusses
 - Wahl der Delegierten zum Vereinsjugendtag und zu Jugendtagen auf Kreis- und Stadtebene, zu denen die Fachabteilung Delegationsrecht hat
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (3) Der ordentliche Jugendtag der Fachabteilung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres vor dem Vereinsjugendtag statt. Er wird vom/von der Vorsitzenden des Fachjugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Ein außerordentlicher Jugendtag der Fachabteilung findet statt, wenn das Interesse der Fachjugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Fachjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Fachjugendausschuss beantragt.
- (5) Der Jugendtag der Fachabteilung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (7) Die Mitglieder der Fachjugendabteilung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 6 - Vereinsjugendausschuss

- (1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden (Jugendleiter/In) und ihrem/seinem Stellvertreter/In, die z.Z. der Wahl volljährig sind
 - mindestens drei Beisitzern
 - und zwei Jugendvertretern, die z.Z. der Wahl noch Jugendliche sind.
- (2) Der/Die Jugendleiter/In vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der/Die Jugendleiter/In und ihr/sein Stellvertreter sind Mitglieder des erweiterten Vereinsvorstandes.
- (3) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- (4) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- (5) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen des Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
- (6) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 7 - Fachjugendausschuss

- (1) Der Fachjugendausschuss besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden und ihrem/seinem Stellvertreter, die z.Z. der Wahl volljährig sind
 - mindestens einem Beisitzer
 - und zwei Jugendvertretern, die z.Z. der Wahl noch Jugendliche sind.
- (2) Der/Die Vorsitzende des Fachjugendausschusses vertritt die Interessen der Fachjugend nach innen und außen.

- (3) Die Mitglieder des Fachjugendausschusses werden vom Jugendtag der Fachjugendabteilung für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Fachjugendausschusses im Amt.
- (4) In den Fachjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- (5) Der Fachjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen des Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereins- und Fachjugendtage sowie der Wettkampfordnung seines Fachverbandes. Der Fachjugendausschuss ist für seine Beschlüsse, die Fragen der Fachsportart betreffen, dem Jugendtag der Fachabteilung und dem Vorstand der Fachabteilung, für alle anderen Beschlüsse dem Vereinsjugendausschuss und dem Vereinsjugendtag verantwortlich.
- (6) Der Fachjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Fachabteilung. Er entscheidet über die Verwendung der seiner Fachjugend zufließenden Mittel.

§ 8 - Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampf- und Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände.

§ 9 - Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt am Tag des Beschlusses in der Mitgliederversammlung am 26.03.1999 in Kraft.

Geschäftsordnung der Fußballseniorenabteilung

des „Spiel- und Sportverein Bornheim 1924 e.V.“

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1** Die Abteilung führt den Namen „Fußballseniorenabteilung des SSV Bornheim 1924 e.V.“ (Fußballabteilung).
Es gelten die Satzungen und Ordnungen des SSV Bornheim 1924 e.V.
Die Fußballabteilung erwirbt keine eigenständigen Mitgliedschaften in den entsprechenden Verbänden. Die Zugehörigkeiten zu den Verbänden lauten auf den SSV Bornheim 1924 e.V. Jedoch werden die sich hieraus ergebenden Aufgaben und Regelungen durch den Abteilungsvorstand wahrgenommen und umgesetzt.
- 1.2** Sitz der Fußballabteilung ist die Vereinsanschrift.
- 1.3** Die Abteilung fördert den Fußballsport und den Gemeinsinn im Senioren- und Alt-Herrenbereich. Sie verwirklicht diese Ziele durch:
- Auswahl geeigneter Übungsleiter
 - Organisation des Spiel- und Trainingsbetriebes in Absprache mit der Jugendabteilung
 - Aus- und Fortbildung der Übungsleiter
 - Durchführung von Veranstaltungen

2. Mitgliedschaft

- 2.1** Die Abteilung besteht aus volljährigen, aktiven und inaktiven Vereinsmitgliedern, die in ihrem Aufnahmeantrag die Zugehörigkeit zur Fußballabteilung beantragt haben.
- 2.2** Mitglied der Abteilung kann demnach nur ein Vereinsmitglied werden. Die Mitgliedschaft wird entweder mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag in den Verein oder bei Abteilungswechsel bzw. einer zusätzlichen Mitgliedschaft in der Fußballabteilung beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.
- 2.3** Die Mitgliedschaft in der Abteilung endet durch:
1. Allgemeine Beendigung der Mitgliedschaft im Verein (§ 6 der Satzung des SSV Bornheim 1924 e.V.)
 2. Aufgabe der Mitgliedschaft in der Abteilung
 3. Ausschluss bei abteilungsschädigendem Verhalten mit Beschluss des Vorstandes auf Vorschlag der Abteilungsleitung

3. Abteilungsversammlung

- 3.1** Die Abteilungsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie findet vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Zu den Abteilungsversammlungen ist von der Abteilungsleitung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Grundsätzlich soll die Abteilungsversammlung 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung stattfinden.

- 3.2** Eine außerordentliche Abteilungsversammlung kann die Abteilung einberufen, so oft es die Interessen der Abteilung erforderlich machen. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung muss auf Verlangen von mindestens 10 % der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von sechs Wochen nach Einreichen des Antrags von der Abteilungsleitung einberufen werden. Der Antrag muss die zu beratenden Themen beinhalten. Nur diese können dann auch Gegenstand der außerordentlichen Abteilungsversammlung sein. Zu dieser außerordentlichen Abteilungsversammlung ist durch die Abteilungsleitung entsprechend 3.1 einzuladen.
- 3.3** Jede ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 3.4** Falls ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.
- 3.5** Die Übertragung des Stimmrechts oder eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht möglich.
- 3.6** Anträge von Mitgliedern müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim Abteilungsleiter eingehen.
- 3.7** Ein Protokoll über die Abteilungsversammlung ist anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 3.8** Die Versammlungsleitung wird vom Abteilungsleiter wahrgenommen.

4. Abteilungsleitung

- 4.1** Die Abteilungsleitung besteht aus:
1. Abteilungsleiter
 2. Stellvertretender Abteilungsleiter
 3. Kassenwart
 4. bis zu 4 Beisitzern
- 4.2** Aufgabe der Abteilungsleitung ist die Leitung im Rahmen der Vereinssatzung und der Abteilungsordnung sowie die Vertretung fußballsportlicher Interessen innerhalb des Vereins, den Verbänden und der Öffentlichkeit.
- 4.3** Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er wird mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gewählt. Er beruft dann aus dem Kreis der Mitglieder- die übrigen Vorstandsmitglieder.
- 4.4** Versammlungen der Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Über die Sitzungen sind Ergebnisniederschriften zu fertigen, die vom Abteilungsleiter unterzeichnet werden müssen.
- 4.5** Beschlüsse der Abteilung gelten als gefasst, wenn mehr als die Hälfte der Abteilungsleitung der Entscheidung zustimmen. Jede Funktion hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.

5. Änderung der Abteilungsordnung

Die Abteilungsordnung kann nur durch Beschluss der Abteilungsversammlung geändert werden. Für die Änderung ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

6. Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Abteilungsversammlung am Tage der Genehmigung durch den Vorstand in Kraft.